

89.020

Militärorganisation. Teilrevision

Organisation militaire. Révision partielle

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 28. Juni 1989 (BBI II, 1194)

Message, projets de loi et d'arrêté du 28 juin 1989 (FF II, 1078)

Antrag der Kommission

Eintreten auf A Bundesgesetz, B Bundesbeschluss

Proposition de la commission

Entrer en matière sur A Loi fédérale, B arrêté fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Diese Vorlage ist ein Multipack. Es besteht aus der Aenderung eines Bundesgesetzes und aus dem Erlass eines Bundesbeschlusses ohne Referendum. Beim Bundesgesetz haben wir ebenfalls vier Gesichtspunkte, die wir behandeln müssen.

Ich möchte zunächst sagen, was Ihnen die einstimmige Kommission beantragt: auf die Vorlage einzutreten. Sie beantragt Ihnen, drei Aenderungen der Militärorganisation zuzustimmen, auf die Regelung der Sicherheitsüberprüfung aber zu verzichten. Sie beantragt Ihnen zum dritten, dem Bundesbeschluss über die Offiziersausbildung zuzustimmen.

Ich würde so vorgehen, Herr Präsident, dass ich anstelle der entsprechenden Bemerkungen in einer Detailberatung die Punkte der Revision der Militärorganisation vorwegnehme, weil sich die Neuerungen nachher über verschiedene Artikel erstrecken und wir dann die Detailberatung kürzer gestalten können.

Die Revision der Militärorganisation ist die Revision eines Gesetzes. Vier Anträge werden dabei gestellt, die uns in mehreren Artikeln begegnen.

Der erste Antrag ist die differenzierte Tauglichkeit bzw. die differenzierte Einteilung und die Abschaffung des Hilfsdienstes. Der HD ist dieses Jahr 80 Jahre alt geworden. Eingeführt durch eine Verordnung des Bundesrates vom 27. März 1909, ist er seinerzeit an die Stelle des unbewaffneten Landsturms alter Ordonnanz getreten. Das Bild des HD-Soldaten Lämpfli haftet ihm nach wie vor an, auch wenn seit dem Zweiten Weltkrieg und der Kreation jener legendären Figur viel Zeit verflossen ist und sich die Verhältnisse geändert haben. Die HD-Pflichtigen sind heute sehr gut in die Armee integriert und erfüllen ganz wesentliche Funktionen. Es ist Zeit – ich möchte fast sagen: höchste Zeit –, die organisatorischen Konsequenzen zu ziehen.

Der Weg führt über die differenzierte Einteilung. Nicht jeder eignet sich für die gleiche Funktion. Es gibt kein helvetisches Mittelmass, innerhalb von welchem man sich für alles eignet und ausserhalb von welchem man höchstens noch für Hilfsfunktionen taugt. Je länger, je weniger ist dies der Fall. Die Vielfalt der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen findet ihre Entsprechung in der Vielfalt der Anforderungen. Tragen wir doch dem sinnvollen Einsatz des einzelnen innerhalb unserer Landesverteidigung Rechnung und beachten wir die Realität! Der Vorteil der vorgeschlagenen Lösung liegt darin, dass alle die gleiche Ausbildung und die gleiche Dienstdauer haben – ich meine natürlich nicht die gleiche Art von Ausbildung, aber die gleiche Ausbildungsstruktur – und dass wir demgemäss nicht im gleichen Verband Leute mit ganz unterschiedlicher Ausbildung haben.

Es gibt in der Folge zwei Probleme, die wir lösen müssen:

Das eine ist ein längerfristiges, es ist das organisatorische Problem. Bei der differenzierten Einteilung werden wir eine differenzierte Erfassung in der Ausbildung haben müssen. Das macht die Ausbildung komplexer als heute. Das sind Probleme, aber wir werden sie lösen. Nur müssen wir ihnen klar entgegensehen. Die Vorteile einer Aufhebung des Hilfsdien-

stes und die Integration dieser Wehrmänner in die Armee überwiegen bei weitem.

Das zweite Problem ist ein psychologisches. Es ist von minderer Bedeutung, und es betrifft nur die Uebertrittsgeneration. Was machen wir mit den Hilfsdienstpflichtigen, die Träger einer Offiziers- oder einer Unteroffiziersfunktion sind? Der Antrag geht dahin, sie in die Armee mit dem entsprechenden Grad zu integrieren. Wer Beförderungsdienste in langen Wochen und mit kurzem Schlaf geleistet hat, wird die Kameraden, die auf dem kürzeren Weg an die gleiche Stelle gelangt sind, durchaus herzlich willkommen heissen. Ich glaube nicht, dass sich da über längere Zeit Probleme ergeben. An die Herren in Schwarz möchte ich die Mitteilung richten, dass es den einen oder gar die zwei Streifen an den Hosen natürlich nur zum Normaltarif geben wird.

Die Kommission beantragt Ihnen, hier dem Bundesrat zu folgen, diese Ordnung zu schaffen und anstelle der Einteilung in Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige eine differenzierte Einteilung von Dienstpflichtigen vorzunehmen.

Die zweite Aenderung ist die Aenderung der Inspektionen. Drei statt neun lautet hier die Devise. Sind die anderen sechs plötzlich überflüssig geworden? Oder mit Verlaub gesagt: Waren sie es vielleicht schon bisher ein bisschen? Die Lebensgewohnheiten haben sich verändert. Der eigentliche Grund zu dieser Gesetzesrevision aber ist die Vorwegnahme der «Armee 95». In der «Armee 95» tendieren wir darauf, die Dienste bei gleicher Dienstdauer in kürzeren Abständen zu absolvieren. Da werden die Inspektionen zwischendurch eben auch weniger notwendig. Anlass, diese Massnahme jetzt schon zu ergreifen, ist vor allem die Entlastung der Zeughäuser, insbesondere im Hinblick auf die vermehrte Arbeit wegen der neuen Kampfbekleidung. Der willkommene Ertrag ist die Reduktion der für Inspektionen wegfallenden Arbeitstage von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern. Sie finden dazu genaue Berechnungen in der Botschaft; ich verzichte darauf, sie anzustellen. Auch diesem Aenderungsantrag stimmt die Kommission zu.

Die dritte Aenderung ist etwas kompliziert. Ich werde versuchen, ein Seminar über das Verwaltungsverfahren zu vermeiden. Aber da diese dritte Aenderung, nämlich der Rechtsschutz in der Armee, in der Presse eine gewisse Kritik erfahren hat, möchte ich doch kurz auf die Probleme eingehen.

Vorgeschlagen wird in der Militärorganisation – also auf Gesetzesstufe – eine Verfahrensordnung. Dabei geht es nur um Kommandosachen. Das möchte ich im voraus betonen. Kommandosachen sind Entscheide der militärischen Vorgesetzten und gewisse Entscheide der Militärbehörden. Heute gilt dafür das Verfahren, das im Dienstreglement vorgesehen ist. Was Ihnen der Bundesrat vorschlägt und wozu die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat, ist die Ueberlagerung durch ein Gesetz.

Wir wollen also in dieser Beziehung nicht etwas völlig Neues schaffen, sondern die heutige Ordnung im Dienstreglement – die der Wehrmann kennt, die ihm ja mitgeteilt wird, die ihm auch erläutert wird – durch eine gesetzliche Ordnung sauber überlagern und dabei noch eine Unterscheidung treffen.

Unterschieden werden soll zwischen dem Normalverfahren – Sie finden das in Artikel 34ter der Vorlage –, wie es im Dienstreglement vorgesehen ist, und dem Sonderverfahren, wie es in Artikel 34quater vorgesehen wird für bestimmte Arten von Entscheiden, wo sich das Verfahren von der Sache her nicht in den Normalfall einbinden lässt.

Ich wiederhole: Diese Neuerungen in der Militärorganisation betreffen die Kommandosachen. Von ihnen zu trennen sind drei weitere Verfahrensarten, die nicht Gegenstand unserer Revision bilden:

Zunächst einmal die Verwaltungsangelegenheiten ohne vermögensrechtliche Auswirkungen. Diese Verfahren führen vor allem zu Entscheiden von Militärbehörden. Sie spielen sich im normalen Verwaltungsverfahren ab. Auf sie findet also das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren Anwendung. Weiter sind von den Kommandosachen zu unterscheiden die Verfahren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, für den Wehrmann vor allem wichtig etwa bei Entscheiden über die Schadenbeteiligung bei Unfällen oder bei Materialverlusten.

Das wird auch nicht von dieser Revision erfasst, die wir heute behandeln, sondern ist und bleibt im Bundesbeschluss über die Verwaltung der Armee geregelt. In diesen Fällen gibt es eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde, dann einen möglichen Rekurs an eine Rekurskommission und von dort im Rahmen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht. Auch das läuft also auf anderem Wege.

Zuletzt möchte ich noch mit Nachdruck betonen, dass von dieser Neuerung auch das Strafverfahren und das Disziplinarstrafverfahren nicht erfasst werden, wo die entsprechenden Regelungen des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses gelten mit dem Beschwerderecht in einer Stufe an den Vorgesetzten und der Möglichkeit der Disziplinargerichtsbeschwerde in denjenigen Fällen, wo eine Arreststrafe verhängt worden ist. Auch daran ändert sich nichts; damit ändert sich auch nichts an der Kompatibilität unseres Disziplinarverfahrens mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Das sind die Gründe, weshalb Ihnen die Kommission beantragt, auf diese Aenderungen einzutreten und sie dann auch gutzuheissen.

Die vierte Aenderung, die uns in der Teilrevision der Militärorganisation vorgeschlagen wird, ist die Sicherheitsüberprüfung. Sie ist auch in unserer Milizarmee für gewisse Funktionen unerlässlich. Einige der – glücklicherweise wenigen – negativen Beispiele zeigen, dass man nicht darum herumkommt.

Die vorgeschlagene Lösung hält die Militärkommission aber für übertrieben perfektionistisch. Da wird nach unserer Auffassung zuviel Recht geschaffen. Die Rechtsstaatlichkeit verhält sich doch nicht proportional zur Normenfülle! Wir sollten die Rechtsstaatlichkeit auch mit einer einfacheren Regelung bewältigen können.

Die Militärkommission hat auf eine Vereinfachung der Vorschriften im jetzigen Zeitpunkt verzichtet und schlägt Ihnen keine einfachere Lösung vor. Sie möchte nämlich die Beratungen des Datenschutzgesetzes abwarten, und sie möchte auf die Erfahrungen aus dem Bericht der PUK warten. Im übrigen gilt es, auch noch weitere Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention auszuwerten.

Bis dahin soll auf der bisherigen Grundlage gearbeitet werden. Das ist die Auffassung der Militärkommission. Sie wünscht also, diese Bestimmung aus der Vorlage zu streichen.

Auf die Aenderung der Offiziersausbildung, Herr Präsident, werde ich in der Detailberatung eingehen. Dort ist der Erlass in sich geschlossen.

Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Militärkommission, auf die Vorlage einzutreten, und werde in der Detailberatung noch kurz da und dort zur Aenderung des Gesetzes Stellung nehmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

A. Bundesgesetz über die Militärorganisation Loi fédérale sur l'organisation militaire

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Dieser und die nächsten Artikel betreffen die differenzierte Einteilung bei Abschaffung des Hilfsdienstes.

Ich glaube, Ihnen dazu nicht jedesmal eine Erläuterung geben zu müssen. Sofern ich Ihnen nichts weiteres sage, ist nur dieser Aspekt geregelt. Das gilt für Artikel 1 Absatz 3 und für weitere Bestimmungen.

Ich empfehle Ihnen also namens der einstimmigen Militärkommission Zustimmung zu Artikel 1 Absatz 3 und damit zur Abschaffung des Hilfsdienstes.

Angenommen – Adopté

Art. 1 bis, 5 Abs. 1, Art. 10, 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1 bis, 5 al. 1, art. 10, 15

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat kann anordnen, dass

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral peut ordonner d'attribuer

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 20bis ist die gesetzliche Verankerung der Impfung vorgesehen.

Wir haben uns in der Kommission darüber unterhalten, ob weitere Fragen der Gesundheitsvorsorge im Gesetz zu verankern seien, und sind zum Ergebnis gekommen, dass sich dies nicht aufdränge.

Die Kommission empfiehlt Ihnen zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. VII Art. 34bis, 34ter, 34quater

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. VII art. 34bis, 34ter, 34quater

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: In Ziffer VII gilt, was ich zur Verfahrensänderung gesagt habe. Die Verfahrensänderung betrifft also – ich wiederhole es – nur die Kommandosachen. Die anderen Fragen, insbesondere auch die Disziplinar massnahmen, sind ausserhalb dieser Ordnung. Wir haben einen Vorschlag für den Grundsatz in Artikel 34bis und dann für die Einzelheiten in Artikel 34ter und 34quater.

Artikel 34bis enthält den Grundsatz, Artikel 34ter regelt das Normalverfahren, wie es heute mit der Klage nach Dienstreglement besteht und wie es gesetzlich verankert werden soll. Der Bundesrat wird dann bestimmen, welche Entscheide von Militärbehörden Kommandosachen sind. Die Entscheide der Vorgesetzten sind es.

Bei Artikel 34quater haben wir vier Sondertatbestände, bei denen sich eine Sonderregelung aufdrängt. Das erste sind die Einberufungen, bei denen keine Klage, sondern ein Wiedererwägungsgesuch vorgesehen wird. Das ist sinnvoll. Eine zweite Prüfung auf das Rechtsmittel hin erweist sich hier als zweckmässig. Bei den sanitärischen Untersuchungskommissionen muss der Entscheid durch Fachleute getroffen werden. Was Ihnen der Bundesrat und die Kommission vorschlagen, ist die Ueberprüfung durch eine andere sanitärische Untersuchungskommission, durch eine andere Gruppe von Fachleuten also. Bei der Bewilligung für den waffenlosen Dienst entscheidet das Departement. Bei Entscheiden nach Artikel 17 bis 19 richtet sich der Rechtsschutz auch in Kommandosachen nach dem Verwaltungsverfahren.

Angenommen – Adopté

Art. 38 Ziff. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38 ch. 7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Das betrifft wieder den Wegfall des Hilfsdienstes.

Angenommen – Adopté

Art. 51

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass hier die Offiziere, die nicht in der Truppe eingeteilt werden, anderen Diensten zur Verfügung gestellt werden können.

Angenommen – Adopté

Art. 66 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 66 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 72bis (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 72bis (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Die Neuerung besteht darin, dass Dienstpflichtige, die Offiziersfunktionen erfüllen, aber keine Offiziersausbildung haben, als Fachoffiziere eingesetzt werden können.

Bisher behalf man sich mit Funktionsträgern des Hilfsdienstes. Da man diesen Hilfsdienst abschafft, hat man nach einer anderen Lösung gesucht. Bei diesen Personen – es handelt sich durchwegs um Herren, weil sich beim Militärischen Frauendienst das Problem anders stellt – sieht man vor, dass ein solcher Fachoffizier eingesetzt werden kann. Es handelt sich beispielsweise um Aerzte, es kann sich aber auch um Angehörige der Abteilung Presse und Funkpruch handeln; das zuhanden der Medien.

Angenommen – Adopté

Art. 93 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 93 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Das ist wieder eine Konsequenz der bisherigen Beschlüsse.

Angenommen – Adopté

Art. 95

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Bei dieser Frage haben wir die Regelung übernommen, die der Bundesrat uns beantragt. Es ist keine grundlegende Neuerung damit verbunden.

Angenommen – Adopté

Art. 99

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Ich habe Ihnen den Grund gesagt, weshalb man bei den Inspektionen zurückhaltender wird, und habe Ihnen diese Neuerung vorgestellt.

Angenommen – Adopté

Art. 104

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Dieser Artikel betrifft die Unterstützung der ausserdienstlichen Tätigkeit der Verbände. Er wird redaktionell angepasst. Wir begrüssen die ausserdienstliche Tätigkeit sehr und halten diese Unterstützung für richtig.

Angenommen – Adopté

Art. 115

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Das ist eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen, die wir schon getroffen haben. Im übrigen sind hier die Regelungen etwas ausführlicher als in der heutigen Bestimmung für die vordienstliche Arbeit.

Angenommen – Adopté

Art. 120

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 120 geht es wieder um die Anpassung an die schon getroffenen Regelungen.

Angenommen – Adopté

Art. 121 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 121 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Hier wird Absatz 2 aufgehoben. Die Frage ist in Absatz 1 geregelt.

Angenommen – Adopté

Art. 122 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 122 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Es handelt sich hier um die Ausbildung. Wir kommen im Bundesbeschluss noch darauf zu sprechen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in dieser Frage die Bundesversammlung gewisse Kompetenzen hat. Im übrigen delegieren wir hier die Ausnahmeregelung an den Bundesrat.

Angenommen – Adopté

Art. 123bis, 132, 135

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Die Bestimmung von Artikel 123bis betraf den Hilfsdienst und entfällt mit Ihren Beschlüssen. Die anderen Bestimmungen betrafen die Offiziersausbildung.

Angenommen – Adopté

Art. 126

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 148bis (neu)

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 148bis (nouveau)

Proposition de la commission

Biffer

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission stellt Ihnen den Antrag, diesen Artikel zu streichen. Es ist die Sicherheitsüberprüfung. Sie sehen auf der Fahne auch, wie umfangreich diese

Regelung ist. Die Gründe, weshalb wir die Sicherheitsüberprüfung nicht in dieser Form ins Gesetz aufnehmen möchten, habe ich Ihnen dargelegt. Es geht um die Weiterführung auf der bisherigen Grundlage; aber mit einer neuen gesetzlichen Ordnung möchten wir zuwarten, bis die Ergebnisse der Beratung des Datenschutzgesetzes und des Berichtes der Puk und eventuell auch weitere Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen.

Bundesrat **Villiger**: Der Bundesrat bedauert diesen Streichungsantrag, weil die geltende Regelung Mängel aufweist und weil vor allem einige kantonale Polizeidienste mit dem Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage teilweise nicht mehr bereit sind, die angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der Bundesrat widersetzt sich aber der Streichung nicht, allerdings in der Meinung, dass damit nicht etwa die Durchführung der heutigen Sicherheitsprüfungen generell in Frage gestellt sei, sondern dass das Anliegen wieder aufgenommen wird, wenn der Bericht der Puk und das Datenschutzgesetz vorliegen.

Angenommen – Adopté

Art. 151 Abs. 1 dritter Satz, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 151 al. 1 3ème phrase, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine administrative Vereinfachung, die ich Ihnen nicht in allen Details zu erläutern brauche.

Angenommen – Adopté

Art. 151bis (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 151bis (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Auch das ist eine administrative Vereinfachung. Bei Artikel 151bis ist allerdings ein besonderer Hinweis gerechtfertigt. Es handelt sich hier um die Mitteilung aus dem Pisa-System, also dem Personalinformationssystem. Damit ist dies ein Problem der Datenregelung im Militärorganisationsgesetz. Sie sehen, worum es geht – mit den Möglichkeiten, aber auch mit den Grenzen, die sich daraus ergeben. Es geht insbesondere um die Strafverfolgung.

Angenommen – Adopté

Art. 153 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 153 al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Hier geht es um die Frage der Abgrenzung zwischen eidgenössischen und kantonalen Truppen. Wir werden in der nächsten Vorlage, nämlich bei der Truppenordnung, dazu noch einen Beschluss zu fassen haben. Zum Gesetz haben wir keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 155

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Das gleiche gilt hier für diese Abgrenzung eidgenössische/kantonale Truppen.

Angenommen – Adopté

Art. 156 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 156 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Ebenfalls gilt dies hier.

Angenommen – Adopté

Art. 160 Abs. 2, 3 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 160 al. 2, 3 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Hier werden die Aufgebotskompetenzen klarer geregelt als heute und betreffen auch die modernen Fragen. Eigentlich handelt es sich einfach um eine Anpassung an die heutigen Bedürfnisse – denken Sie an die Luftpolizei, denken Sie an die koordinierten Dienste, an die Krisenstäbe und die Katastrophen. Die Kommission hält die vorgeschlagene Lösung für zweckmässig und empfiehlt Ihnen, dieser Lösung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 161 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 161 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 161 Absatz 2 steht im Zusammenhang mit der Revision der Vorschriften über das Verfahren. Dazu habe ich mich schon geäußert.

Angenommen – Adopté

Art. 220
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Dieser Artikel ist die Delegationsnorm. In der Militärorganisation hat sich der Bundesgesetzgeber gleichsam selbst gewisse Kompetenzen vorbehalten, indem bestimmte Befugnisse der Bundesversammlung vorbehalten werden, so dass wir im Bereich der Militärorganisation neben dem Bundesgesetz auch Bundesbeschlüsse haben, die dem Referendum aber nicht unterliegen. Wir werden gleich nachher zwei solche Bundesbeschlüsse zu fassen haben. Das ist eine Anpassung an die neue Situation.

Angenommen – Adopté

Art. 221bis (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 221bis (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Dieser Artikel ist die Uebergangsbestimmung zu den gefassten Beschlüssen.

Angenommen – Adopté

Art. 20 – Art. 20

Jagmetti, Berichterstatter: Ich komme auf Artikel 20 zurück. Ich habe mit der falschen Fahne gearbeitet und habe eine Erläuterung unterlassen. Wir haben in Artikel 20 statt «vorsehen» «anordnen» hineingeschrieben. Es ist eine redaktionelle Aenderung, mit der wir zeigen wollten, dass es um eine rechtsetzende Tätigkeit geht. Die Kommission bittet Sie um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. III
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. III
Proposition de la commission
Biffer

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Ziffer III geht es um Uebergangsbestimmungen, die sich aus diesen neuen Regelungen ergeben würden, wenn wir Artikel 148bis angenommen hätten. Da wir aber Artikel 148bis gestrichen haben, ist die Konsequenz, dass wir diese Uebergangsbestimmungen auch streichen.

Angenommen – Adopté

Ziff. IV
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. IV
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Ich möchte mir einfach den Hinweis erlauben, dass es sich bei der Militärorganisation um die Gesetzgebung über die Armee handelt. Demgemäss: ordentlicher Rechtsweg mit Referendum. Die Absätze 1 und 2 sind eine Anpassung an die Verfahrensvorschriften, die wir beschlossen haben.

Angenommen – Adopté

Jagmetti, Berichterstatter: Mit einer Ausnahme habe ich keine Bemerkungen unter dem Titel «Aenderung und Aufhebung bisherigen Rechts». Es handelt sich hier um Anpassungen, die sich aus der Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ergeben.

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

2. Code pénal suisse*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Da muss ich Ihnen sagen, dass die Kommission keinen Beschluss gefasst hat und doch einen Beschluss hätte fassen müssen. Ich erlaube mir, diesen Antrag in meinem eigenen Namen zu stellen.

Es ist eine Anpassung, die sich daraus ergibt, dass wir Artikel 148bis nicht genehmigt haben. Wir können nicht den Artikel 148bis aus der Vorlage streichen und dann im Schweizerischen Strafgesetzbuch auf diese Bestimmung hinweisen. Ich möchte Sie bitten, die Ziffer 2, Schweizerisches Strafgesetzbuch, mit der Aenderung von Artikel 363 Absatz 4 zweiter Satz zu streichen. Es ist die Konsequenz des Beschlusses, den wir vorher gefasst haben.

*Angenommen gemäss Antrag Jagmetti**Adopté selon la proposition Jagmetti***Ziff. 1, 3 bis 11 – Ch. 1, 3 à 11***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes A 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)**B. Bundesbeschluss über die Offiziersausbildung
Arrêté fédéral concernant la formation des officiers****Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1 – 7***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Zu den Artikeln habe ich nirgends Bemerkungen anzufügen. Ich bitte, daraus nicht auf eine rasche und unsorgfältige Behandlung durch die Kommission zu schliessen. Wir haben die Bestimmungen im einzelnen angeschaut und sind davon ausgegangen, dass – soweit Aenderungen gegenüber heute vorgenommen werden – sie zweckmässig und sinnvoll sind und den Anforderungen einer zeitgemässen Offiziersausbildung Rechnung tragen.

Wenn da und dort noch einige redaktionelle Wünsche vorhanden gewesen wären, haben wir sie nicht für so wichtig gehalten, als dass wir Ihnen Aenderungen beantragt hätten. Das gilt insbesondere für die Zentralschulen, die – von mir aus gesehen – in einem eigenen Artikel hätten erfasst werden können. Das sind aber wirklich mehr optische als materielle Probleme. Demgemäss beantragt Ihnen die einstimmige Militärkommission, in der Detailberatung allen Artikeln ohne Abänderung zuzustimmen. Ich habe mir erlaubt, das jetzt generell zu sagen, statt Ihnen bei jedem Artikel den Werdegang eines Offiziers in den verschiedenen Funktionen zu schildern.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes B 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Abschreibung – Classement*

Le président: Le Conseil fédéral propose de classer selon la page 1 du message l'intervention parlementaire suivante: Motion 11.689.

*Zustimmung – Adhésion**An den Nationalrat – Au Conseil national*

89.045

**Truppenordnung, Revision
Organisation des troupes. Révision**Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Juni 1989 (BBl II, 1181)
Message et projet d'arrêté du 19 juin 1989 (FF II, 1065)*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Der Erlass der Truppenordnung fällt in die ausdrückliche Kompetenz der Bundesversammlung. Wir haben damit die Zahl und den Bestand der zu bildenden Einheiten zu bestimmen. Die Ordre de bataille (Armee-Einteilung) und die Sollbestände bestimmt der Bundesrat. Die Militärkommission erhält davon Kenntnis.

Was Ihnen diesmal beantragt wird, sind drei Aenderungen. Ich kann mich hier kurz fassen.

Bei der Artillerie werden sechs bisherige schwere Kanonenabteilungen zu Panzerhaubitzenabteilungen umgerüstet. Das ist nichts Neues. Wir haben nämlich den Kredit letztes Jahr mit dem Rüstungsprogramm beschlossen und dafür 315 Millionen Franken gesprochen. Jetzt geht es darum, die entsprechenden Formationen zu bilden. Die sechs Felddivisionen erhalten dann in ihren Artillerieregimentern anstelle einer schweren Kanonenabteilung eine Panzerhaubitzenabteilung.

Die zweite Aenderung betrifft die Uebermittlungstruppen. Das ist an sich etwas, das durch unsere Rüstungsentscheide nicht vorprogrammiert ist. Die Uebermittlungstruppen werden neu nach Einsatz statt wie bisher nach Ausbildungsarten gegliedert. Zu diesem Zweck werden die Betriebskompanien und die Funkerkompanien zusammengefasst und in Uebermittlungskompanien umgestaltet, damit sie am selben Ort eingesetzt werden können.

Bisher war es so, dass von jeder Kompanie jemand am betreffenden Ort war. Jetzt will man die Einheiten so gliedern, wie sie dann auch wirklich eingesetzt werden. Sie werden von mir keine ausführlichen Angaben über die Gliederung in den Feldarmeekorps, den Gebirgsarmeekorps, den Divisionen und Brigaden erwarten; aber die Gliederung nach Einsatz ist die durchgehende Grundidee.

Nicht erfasst wird von der Aenderung der Bestand der Telegraphenkompanien, der zum Teil noch vergrössert wird. Diese haben eine andere Funktion, sie betreuen das Drahtnetz und das Richtstrahlnetz. Sie werden diese Funktion beibehalten, ja diese wird sogar noch erweitert. Das gleiche gilt für die Kompanien der Elektronischen Kriegsführung.

Bei den Territorialtruppen und den Mobilmachungsformatio-

Militärorganisation. Teilrevision

Organisation militaire. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.020
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	606-611
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 986

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.